Datenschutz konkret

ALTHAMMER & KILL

Das Kundenmagazin von Althammer & Kill
Ausgabe 1/2016

In dieser Ausgabe:

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Bundes- und Landesdatenschutzgesetze werden ab 2018 durch die EU-Datenschutzgrundverordnung ersetzt. Wir geben schon jetzt einen ersten Überblick über die Neuerungen und werden Sie in den kommenden Ausgaben auf dem Laufenden halten.

Eine spannende Lektüre wünschen

Niels Kill & Thomas Althammer

© Maksim Kabakou/Fotolia.com

Online-Erpressung: So reagieren Sie richtig

Schadsoftware aus dem Internet verschlüsselt wichtige Daten der Opfer und verlangt Lösegeld für die Entschlüsselung. Sowohl Unternehmen als auch Privatnutzer sind in Gefahr. Was tun, um dem zu begegnen?

2016 wird das Jahr der Online-Erpressung, da ist sich der IT-Sicherheitsanbieter Trend Micro sicher. Bereits seit zehn Jahren versuchen Internetkriminelle, ihren Opfern Angst einzujagen und Geld zu erpressen. Früher behaupteten die Erpresser, sie hätten die Nutzer bei einer illegalen Tat erwischt, zum Beispiel bei der Nutzung einer Raubkopie. Nur gegen Zahlung eines Geldbetrags würden sie der Polizei gegenüber schweigen. Die Erpressermasche hat sich inzwischen geändert und bedroht nun das Herzstück jeder IT, die Daten.

Erpresser kommen über das Internet

Die Erpressung beginnt mit einer Schadsoftware, die über E-Mail, Browser oder mobile App auf das Gerät des Opfers kommt. Dort verschlüsselt das Schadprogramm alle Daten des Nutzers. Nur gegen Zahlung des Lösegelds werden die Daten wieder freigegeben, also entschlüsselt, so die Drohung.

Leider sind viele Opfer so hilflos, dass sie tatsächlich bezahlen, oft aber ohne dass die versprochene Entschlüsse-

lung stattfindet. Bezahlt man mit Kreditkarte, missbrauchen die Täter womöglich auch diese Daten, zusätzlich zu den unbrauchbaren eigenen Daten.

Der Schaden ist enorm

Wie erfolgreich die Online-Erpresser sind, zeigen aktuelle Beispiele: Die Schadsoftware CryptoWall konnten IT-Sicherheitsforscher in über 406.000 Fällen nachweisen. Die Erpresser erbeuteten dabei 325 Millionen US-Dollar als Lösegeld. Leider ist das kein Einzelfall.

Der Schaden für die betroffenen Unternehmen und Nutzer geht aber noch weiter, als es die Höhe des Lösegelds vermuten lässt. Da die Angreifer die Daten häufig gar nicht mehr entschlüsseln, fehlen sie dauerhaft.

Häufig gibt es keine Datensicherung bei den Betroffenen, oder die Datensicherung war ebenso schlecht geschützt wie die Daten selbst, und beides wurde verschlüsselt. Je nach Daten und Art des Unternehmens kann ein solcher Datenverlust die Existenz bedrohen oder aber den Ruf so stark schädigen, dass Kundenzahl und Umsatz drastisch zurückgehen. Bei Privatnutzern ist der Schaden finanziell gesehen zwar meist geringer. Aber wenn sich wichtige Daten wie die einzigen Fotos, die von einem geliebten Menschen noch vorhanden sind, nicht mehr öffnen lassen, ist der Verlust ebenfalls groß.

Nicht erpressen lassen, sondern Daten besser schützen

Deutsche Sicherheitsbehörden wie das Bundeskriminalamt raten dazu, den Online-Erpressern kein Lösegeld zu zahlen. Der beste Schutz gegen Online-Erpresser ist eine gute Absicherung der IT: mit aktueller und professioneller Antiviren-Software und einer Begrenzung der Berechtigungen auf den Computern, die mit dem Internet verbunden sind. Entscheidend ist vor allem die regelmäßige, vollständige und geschützte Sicherung der Daten, um Online-Erpressung den Schrecken zu nehmen. Hat man ein Backup, braucht man keine Entschlüsselung – die oft sowieso nie kommen würde. &

Endlich: Spielregeln für Webcams?

Wer Lust hat, sich einmal vom Sessel aus bequem in ganz Deutschland umzusehen, kann im Internet auf rund 2.000 Webcams zugreifen. An welche Spielregeln müssen sich die Betreiber der Webcams halten? Ein viel beachtetes Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin schafft in wichtigen Punkten Klarheit.

„Webcam Galore" heißt die wohl beliebteste Überblicksseite für Webcam-Fans im Internet. Das englische Wort „Galore" bedeutet dabei „zuhauf, im Überfluss". Dem Versprechen, das damit verbunden ist, macht die Seite alle Ehre: Allein für Deutschland weist sie nahezu 2.000 Webcams nach.

Viele dieser Kameras sind aus der Sicht des Datenschutzes völlig problemlos, so etwa Webcams mit dem Blick auf Sehenswürdigkeiten wie den Dresdner Zwinger. Aber es gibt auch ganz andere Kameras. Sie zeigen belebte öffentliche Plätze, Strände mit Badegästen oder auch Baustellen mit Bauarbeitern. Wer sich an solchen Örtlichkeiten aufhält, rechnet meist nicht damit, dass es eine Webcam gibt. Und schon gar nicht vermutet er, dass er im Internet zu sehen sein könnte.

Stein des Anstoßes: Blick auf Strand und Fahrradweg

Damit ist das Problem umschrieben, mit dem sich das Verwaltungsgericht Schwerin zu befassen hatte. Gelegenheit dazu bot ihm eine Webcam, die der Eigentümer einer Ferienanlage installiert hatte. Die Kamera erfasste unter anderem den öffentlichen Fahrradweg neben dem Gelände, einen Teil der Strandpromenade und sogar einen Teil des Strands.

Böses führte der Eigentümer eigentlich nicht im Schilde. Er wollte – so seine Argumentation – lediglich die Umgebung seiner Ferienwohnungen zeigen und so Interesse daran wecken.

Die Aufsichtsbehörde greift hart durch

Die zuständige Datenschutzaufsicht sah das jedoch höchst kritisch. Nachdem gütliches Zureden nicht half, ordnete sie an, die Kameras dauerhaft außer Betrieb zu nehmen. Um dem Ganzen zusätzlichen Nachdruck zu verleihen, verfügte die Behörde außerdem,

© Foto-Ruhrgebiet/Fotolia.com

dass diese Anordnung sofort zu vollziehen ist. Aus ihrer Sicht verletzte die Webcam nämlich in erheblicher Weise das Persönlichkeitsrecht der Passanten und Badegäste, die von ihr erfasst wurden.

Der Streitpunkt: Identifizierung möglich oder nicht?

Der Unternehmer, der die Webcam betrieb, um für seine Ferienwohnungen Werbung zu machen, hatte sich auf der sicheren Seite geglaubt. Dabei argumentierte er wie folgt:

- Ihm gehe es lediglich um Panorama-Aufnahmen, die die Landschaft und das aktuelle Wetter zeigen sollten.
- Personen würden nur zufällig erfasst.
- Das sei aber belanglos. Die Bilder seien nämlich in sehr niedriger Auflösung gehalten.
- Die Kamera verfüge außerdem über keine Zoom-Funktion, und Gesichter seien auf den Bildern auf keinen Fall erkennbar.

Datenschutzaufsicht und Verwaltungsgericht sahen das freilich ganz anders. Darauf, ob das Gesicht zu erkennen ist, kommt es nach ihrer Auffassung letztlich nicht an. Selbst-verständlich sei eine Person ohne Weiteres zu identifizieren, wenn man ihr Gesicht auf den Aufnahmen erkennen könne. Doch auch andere Kriterien könnten dazu führen, dass Aufnahmen als personenbezogen anzusehen sind und damit dem Datenschutz unterliegen.

So könne eine Person etwa an ihrer Körperhaltung zu erkennen sein, aber auch an ihrer Kleidung oder an mitgeführten Gegenständen. Auch der Zeitpunkt und der Ort einer Aufnahme könnten Rückschlüsse darauf erlauben, welche Person man vor sich habe.

Überwachung mittels Internet unzulässig

Die Interessen von Personen, die auf den Aufnahmen von Webcams zu erkennen sind, werden – so das Gericht – in erheblicher Weise beeinträchtigt. Damit werde nämlich zum Beispiel dokumentiert, wann sich ein Betroffener dort aufgehalten hat und ob er in Begleitung war oder nicht. Die entsprechenden Aufzeichnungen könnten noch im Nachhinein im Internet abgerufen und ausgewertet werden. Es sei auch möglich, sie zu speichern. Von alledem würden die Betroffenen nichts erfahren. Insgesamt gesehen sei deshalb der Betrieb einer Webcam unzulässig, wenn auf den Aufnahmen Personen zu identifizieren sind.

Durchaus möglich: rein interne Kameras

Daraus ergibt sich im Umkehrschluss übrigens recht klar, dass Webcams, mit denen zum Beispiel Baustellen intern überwacht werden, rechtlich möglich sind.

Wichtig ist allerdings, dass Arbeitnehmer und Baustellenbesucher über die Kamera informiert werden und dass ein Abruf nur intern (etwa durch die Baustellenleitung) möglich ist, nicht dagegen für die Öffentlichkeit im Internet. Außerdem gilt es zu klären, ob und wie lange eine Speicherung nötig ist. Und dass der Betriebsrat auch noch ein Wort mitzureden hat, bevor eine solche Kamera installiert wird, ist selbstverständlich. &

Impressum

Redaktion/V. i. S. d. P.:
Niels Kill, Thomas Althammer

Anschrift:
Althammer & Kill GmbH & Co. KG
Neuer Zollhof 3 · 40221 Düsseldorf
Tel. +49 211 936748-0 · Fax -48

4 **Datenschutz** *konkret* –
Das Kundenmagazin von Althammer & Kill
Ausgabe 1/2016

ALTHAMMER & KILL

Meldepflicht beim Anmieten einer „Projektwohnung“

Manchmal ist es der vernünftigste Weg, wenn ein Projekt in einer anderen Stadt länger dauert: Man mietet sich dort (möglicherweise sogar auf Kosten des Arbeitgebers) vorübergehend eine kleine Wohnung. Was ist dabei zu beachten? Welche Neuregelungen hat das Bundesmeldegesetz gebracht, das seit dem 1. November 2015 in ganz Deutschland gilt?

Wichtiges Projekt in Hamburg, also dieses Mal weit weg

Stellen Sie sich vor, dass zwei Arbeitnehmer im selben Unternehmen tätig sind. Stellen Sie sich weiter vor, dass dieses Unternehmen seinen Sitz irgendwo am Oberrhein hat, nur wenige Kilometer von Frankreich entfernt. Der eine Arbeitnehmer wohnt in Deutschland, der andere auch nicht viel weiter weg, aber in Frankreich, knapp hinter der Grenze. Das macht im Alltag heute kaum noch einen Unterschied.

Das Unternehmen bittet beide Arbeitnehmer, für voraussichtlich fünf Monate bei einem wichtigen Projekt mitzuarbeiten. Der Auftraggeber des Projekts hat seinen Sitz in Hamburg. Deshalb ist es nötig, dass beide Arbeitnehmer sich dort immer wieder einmal für längere Zeit aufhalten. Deshalb mietet das Unternehmen eine kleine Wohnung in Hamburg an und überlässt sie den beiden zur gemeinsamen Benutzung.

Bemerkenswertes Telefonat mit der Meldebehörde

In den Medien war immer wieder zu lesen und zu hören, dass das neue Bundesmeldegesetz seit dem 1. November 2015 neue Spielregeln mit sich bringt. Deshalb fragt das Unternehmen bei der Meldebehörde in Hamburg an, was es in dieser Hinsicht beachten muss. Die Auskunft bietet für die Beteiligten manche Überraschung:

Meldepflicht: Grundsatz und Ausnahmen

Rasch ist klar, dass prinzipiell für jeden, der eine Wohnung bezieht, eine Meldepflicht besteht. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug erfüllt werden. Formulare stellt auf Wunsch die Meldebehörde.

Allerdings gibt es von dieser prinzipiellen Meldepflicht Ausnahmen, falls jemand nur vorübergehend eine zusätzliche Wohnung bezieht. Also gilt: Für die gerade einmal fünf Monate wird man ja wohl kaum eine Anmeldung verlangen? Das scheint naheliegend.

Scheinbar merkwürdige Fragen der Behörde

Umso größer ist die Überraschung, als das Meldeamt anfängt, zusätzliche Fragen zu stellen. Zunächst möchte es wissen, ob die beiden Arbeitnehmer außer der vorübergehenden Wohnung in Hamburg noch woanders eine dauerhafte Wohnung haben. Das trifft bei beiden zu. Ist wenigstens damit jetzt alles erledigt?

Weit gefehlt! Nun möchte das Meldeamt wissen, wo diese dauerhafte Wohnung jeweils liegt, ob in Deutschland oder im Ausland. Die wahrheitsgemäße Antwort: Der eine hat seine dauerhafte Wohnung in Deutschland, der andere in Frankreich.

Daraufhin bedauert der freundliche Mensch vom Meldeamt und sagt: Der Arbeitnehmer, der in Frankreich wohnt, muss sich für die fünf Monate in Hamburg anmelden, der andere, der in Deutschland wohnt, dagegen nicht!

Auch heute noch: Unterschied zwischen Inland und Ausland

Auf die ungläubige Nachfrage, ob das ernst gemeint sei, versichert der Behörden-mitarbeiter, er wolle keinesfalls jemanden auf den Arm nehmen. Die gesetzliche Regelung (er erwähnt § 27 Absatz 2 Bundesmeldegesetz) sei aber nun einmal wie folgt:

Wer im Inland (also in Deutschland) schon für eine Wohnung gemeldet ist, muss sich für eine neue zusätzliche Wohnung nur dann anmelden, wenn er diese zusätzliche Wohnung länger als sechs Monate beibehalten will. Wer dagegen im Ausland (hier also in Frankreich) für eine Wohnung gemeldet ist, der muss sich für eine neue zusätzliche Wohnung schon dann anmelden, wenn er sie länger als drei Monate beibehalten will.

Da das Projekt fünf Monate dauern soll, muss sich somit der Arbeitnehmer mit dem Wohnsitz in Frankreich für die Wohnung am Projektort Hamburg anmelden, der Arbeitnehmer mit dem Wohnsitz in Deutschland dagegen nicht. Auf die Staatsangehörigkeit komme es dabei – so betont die Behörde – nicht an, nur auf den schon vorhandenen Wohnsitz im Inland oder im Ausland.

„Compliance" ist hier sinnvoll

Ist es zu riskieren, diese im Ergebnis etwas merkwürdige Unterscheidung zu ignorieren und die gesetzlich vorgeschriebene Meldung beim Einwohnermeldeamt zu „vergessen"? Hier ist Vorsicht geboten. Immerhin könnte bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht ein Bußgeld verhängt werden. Das wirft dann weder auf den Arbeitnehmer noch auf sein Unternehmen ein gutes Licht. Besser sollte man sich damit anfreunden, dass man nicht immer alles sofort verstehen muss, was der Gesetzgeber regelt.

Wohnungsgeberbestätigung hier durch den Arbeitgeber

Damit die Anmeldung funktioniert, muss der Arbeitgeber in unserem Beispiel eine „Wohnungsgeberbestätigung" ausstellen. Sie wurde mit dem Bundesmeldegesetz neu eingeführt und ist dort in § 19 geregelt. Ausstellen muss sie derjenige, der einem anderen eine Wohnung überlässt. Im Alltag ist das meistens der Vermieter. Wenn aber – so wie hier der Arbeitgeber – jemand zwischengeschaltet ist, trifft diese Pflicht ihn. Formulare dafür gibt es auf der Homepage jeder Meldebehörde. &

Cloud Computing: Wo liegen die Daten?

Bei vielen Produkten achtet man auf ihre Herkunft, um ein Gefühl für die Qualität zu haben. Das darf bei der Nutzung von IT-Diensten aus dem Internet nicht anders sein, allein schon aus Gründen des Datenschutzes.

Wo sind die Daten?

Stellen Sie sich vor, Sie wollen wissen, ob die Daten eines wichtigen Kundenprojekts sicher gespeichert werden. Um das zu klären, müssen Sie zuerst in Erfahrung bringen, wo Ihr Unternehmen denn die Daten vorhält: Liegen sie auf einem bestimmten Speichermedium im Tresor, im Rechenzentrum, das Ihr Unternehmen nutzt, oder nur auf Ihrem lokalen Arbeitsplatz-PC? Sie merken schon: Der Standort der Datenspeicherung und Datenverarbeitung hat durchaus einen Einfluss auf den Grad der Sicherheit.

Wenn die Daten in einer Cloud gespeichert sind, also irgendwo im Internet, spielt der Standort ebenfalls eine Rolle, nur dass Sie nicht ohne Weiteres wissen, wo der Standort ist. Das ist ein Problem, nicht nur für die Prüfung, wie sicher die wichtigen Daten sind. Es gibt rechtliche Vorgaben dazu, an welche Standorte personenbezogene Daten übertragen werden dürfen. Besondere Bedingungen herrschen, wenn die Daten das Gebiet der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verlassen. Doch woher weiß man eigentlich, wohin die Daten wandern, wenn man sie in einer Cloud speichert?

Der Standort entscheidet über Sicherheit der Daten

Es ist zum Glück nicht unmöglich, Informationen über den Standort von Daten zu erhalten, wenn sie sich in einer Cloud befinden. Die Standortfrage sollte allerdings bereits vor

der Nutzung einer Cloud gestellt werden, also zum Beispiel dann, wenn Sie Vorschläge für IT-Dienste aus dem Internet machen wollen, die Sie für Ihre betrieblichen Aufgaben benötigen.

Aber auch dann, wenn Sie einmal privat Daten in eine Cloud übertragen wollen, sollten Sie an die Frage nach dem Standort der Cloud denken. Denn er kann die Sicherheit der Daten beeinflussen.

Die Ortung der Daten

Die Klärung der Standortfrage beginnen Sie am besten mit dem Fragen selbst, also mit einer Rücksprache bei dem Cloud-Anbieter oder einer Recherche in den Informationen des Anbieters. Kommt hierbei heraus, dass die Daten außerhalb der Europäischen Union gespeichert werden, sollten Sie sich den Rat der oder des Datenschutzbeauftragten, also von mir, einholen. Eine Datenübermittlung in Drittstaaten bedarf immer der genauen Überprüfung.

Selbsterklärungen reichen nicht

Selbst wenn der Cloud-Anbieter sagt oder schreibt, alle Daten würden in Deutschland oder in der EU vorgehalten, ist diese Selbstbestätigung nicht ausreichend.

Wichtig wäre es, dass ein unabhängiger Dritter eine Bestätigung gibt, dass also zum Beispiel ein anerkanntes Zertifikat bescheinigt, dass es sich um einen Cloud-Dienst aus Deutschland oder der Europäischen Union handelt. Zusätzlich gibt es technische Kontrollmöglichkeiten (Prüfung der Protokollierung, spezielle Abfragen und Berichte), die natürlich niemand von einem Cloud-Nutzer erwartet.

Hinterfragen Sie immer den Standort

Grundlegend ist aber, dass Sie als Nutzer oder vielleicht auch als Entscheider, wenn es um die Wahl von Cloud-Diensten geht, immer im Auge behalten, dass es auch bei Diensten aus dem Internet darum geht, wo die Daten gespeichert und verarbeitet werden.

Suchen Sie ggf. Expertenrat

Wenn Sie sich unsicher darüber sind, sprechen Sie mit mir oder der IT-Administration. Die Standortfrage muss gestellt und beantwortet werden. Denn es geht um den Schutz personenbezogener und anderer vertraulicher Daten. Und dieser Schutz ist nicht überall gleichermaßen gut und umfassend. &

Kennen Sie die Herkunft der von Ihnen genutzten Cloud? Machen Sie den Test!

Frage: Cloud-Dienste, die man bei einem deutschen Anbieter bestellt, sind deutsche Cloud-Dienste. Stimmt das?

a) Ja, denn der Anbieter ist doch die verantwortliche Stelle in Deutschland.
b) Nein, viele Anbieter vermitteln nur Dienste, die oftmals aus den USA stammen.

Lösung: Die Antwort b. ist richtig. Zum einen ist der Auftraggeber die verantwortliche Stelle für den Datenschutz. Zum anderen sind viele Auftragnehmer bei Cloud Computing nur Reseller. Die angebotene Cloud selbst kann überall sein, auch wenn der Händler in Deutschland sitzt.

Frage: Wenn der Cloud-Anbieter sagt, die Cloud werde in Deutschland betrieben, reicht das. Ist das tatsächlich so?

a) Ja, damit hat man die Bescheinigung über den Standort der Cloud.
b) Nein, zusätzlich zur Information des Anbieters muss es möglich sein, den Standort zu überprüfen. Immerhin hat man ja Kontrollpflicht als Auftraggeber.

Lösung: Die Antwort b. ist wieder richtig. Tatsächlich wird von einem Cloud-Anbieter gefordert, dass er den Standort der Cloud und damit der Datenspeicherung oder Datenverarbeitung transparent darlegt. Doch von dem Auftraggeber, also dem Cloud-Nutzer, wird erwartet, dass er die Datenschutzmaßnahmen des Anbieters kontrolliert. Zumindest sollte er sich die Aussage zum Cloud-Standort Deutschland oder EU durch einen unabhängigen Dritten bestätigen lassen. Hilfreich können hier anerkannte Zertifikate sein. Bescheinigen die Zertifikate die Einhaltung der in Deutschland gültigen Datenschutzvorgaben, ist damit auch die Frage nach dem Standort letztlich geklärt.

7 **Datenschutz** *konkret* –
Das Kundenmagazin von Althammer & Kill
Ausgabe 1/2016

ALTHAMMER & KILL

Auswirkungen der EU-Datenschutzgrundverordnung

Unternehmen sollten jetzt schon jetzt beginnen, diese Änderungen und Neuerungen zu berücksichtigen

Die Europäische Union erhält ein neues Datenschutzrecht: Am 17.12.2015 haben Innen- und Rechtsausschuss des EU-Parlaments den lang diskutierten Entwurf mit großer Mehrheit angenommen. Zuvor wurde auf informeller Ebene im sogenannten Trilog zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission verhandelt.

Wie ist der weitere zeitliche Ablauf?

Derzeit wird das Verhandlungsergebnis in die 22 Sprachen der EU übersetzt. Parlament und EU-Ministerrat müssen dann über diese übersetzten Fassungen abstimmen. Erst danach erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.

Damit wird die EU-Datenschutzgrundverordnung offiziell und Unternehmen müssen sich mit den Inhalten auseinandersetzen. Die Verordnung ist zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, also voraussichtlich ab Frühjahr 2018, anzuwenden.

Welchen Einfluss hat die EU-Datenschutzgrundverordnung auf deutsche Gesetze?

Die EU-DSGVO ist eine Verordnung und muss nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden. Dadurch werden das Bundesdatenschutzgesetz und die 16 Landesdatenschutzgesetze weitestgehend ersetzt. An ihre Stelle tritt ein Begleitgesetz zur Grundverordnung, dass einige Ergänzungen und Besonderheiten regeln wird. Es ist davon auszugehen, dass weitere rechtliche Rahmenbedingungen mit Anknüpfung zum Datenschutz (z. B. Telemediengesetz, Telekommunikationsgesetz, Sozialgesetzbücher) auf notwendige Anpassungen hin überprüft werden.

Was ist als nächstes für Unternehmen zu tun?

Wir empfehlen eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der neuen Verordnung und erwarten keine wesentlichen Änderungen mehr in den anstehenden Abstimmungen. Der Übergangszeitraum von zwei Jahren wird erforderlich sein, um die vorhandene Datenschutzorganisation in Unternehmen auf die Bestimmungen der EU-Verordnung umzustellen.

Erste Datenschutz-Aufsichtsbehörden in Deutschland haben begonnen, im Rahmen eines Fragebogens Unternehmen im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit der EU-DSGVO zu überprüfen. So verschickte der Hessische Datenschutzbeauftragte folgende Fragen:

- Hat Ihr Unternehmen bereits geprüft, ob die von Ihnen durchgeführten Datenverarbeitungsprozesse nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen zur DSGVO zulässig sind?
- Haben Sie bereits einen Plan zur möglicherweise notwendigen Anpassung an die Anforderungen der DSGVO erstellt?

Eine Prüfung durch Aufsichtsbehörden scheint zum jetzigen Zeitpunkt etwas verfrüht, denn noch ist die EU-DSGVO nicht in Kraft. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen sollte in den Unternehmen aber dennoch bereits beginnen.

Welche Änderungen sind konkret zu erwarten?

Als Verordnung muss die EU-DSGVO nicht einzeln in nationales Recht umgesetzt werden, sondern gilt nach dem Übergangszeitraum unmittelbar für alle Länder der Europäischen Uni-

on. Sie enthält Regelungen unter anderem für folgende Bereiche:

- Vereinheitlichung der Bedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private und öffentliche Stellen in ganz Europa (weitestgehend Ablösung bisheriger Datenschutzgesetze)
- Vereinheitlichung der Auskunftspflichten über gespeicherte Daten, aber auch über Datenverlust und IT-Sicherheitsvorfälle
- Recht auf Datenportabilität im Internet
- Recht auf Vergessen im Internet
- Höhere Bußgelder bei Datenschutzverstößen
- Ausländische Unternehmen sind an EU-Datenschutzrecht gebunden
- Mindestalter für die Einwilligung zur Datenverarbeitung wird auf 16 Jahre angehoben

Nationale Öffnungsklauseln für das Amt des Datenschutzbeauftragten

Lang diskutiert wurde die Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten in Unternehmen. Die heutige deutsche Regelung konnte sich nicht EU-weit durchsetzen. Es ist aber beispielsweise eine Bestellpflicht des Datenschutzbeauftragten für öffentliche Stellen und bei Unternehmen vorgesehen, deren Kerntätigkeit aus Verarbeitungsvorgängen besteht, welche auf Grund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen.

Aufgenommen wurde in der letzten Phase der Trilog-Verhandlungen eine nationale Öffnungsklausel für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Vertreter des Bundesinnenministeriums kündigten an, die Voraussetzungen in einem Verordnungsergänzungsgesetz gegenüber dem BDSG unverändert zu regeln.

Welche Änderungen sind im kirchlichen Bereich zu erwarten?

Der kirchliche Datenschutz ist von der EU-Datenschutzgrundverordnung zunächst unberührt, wird sich aber – wie schon in der Vergangenheit – an den geltenden Vorschriften orientieren. Insofern ist davon auszugehen, dass das Datenschutzgesetz der evangelischen Kirche (DSG-EKD, gilt u. a. auch für diakonische Einrichtungen) und die Anordnung über den Datenschutz in der katholischen Kirche (KDO, z. B. für Caritas-Einrichtungen relevant) in den kommenden zwei Jahren ebenfalls Anpassungen erfahren werden. &

Weitere Hinweise:

http://www.consilium.europa.eu/de/policies/data-protection-reform/data-protection-regulation/

https://www.bvdnet.de/eu-dsgvo.html

https://www.bvdnet.de/eu-dsgvo/eu-dsgvo-die-naechsten-schritte.html

http://www.rdv-online.com/aktuelles/praeemptive-pruefung-der-dsgvo-durch-die-aufsichtsbehoerde

Vorabankündigung

Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten und zum IT-Sicherheitsbeauftragten

Im 2. und 3. Quartal werden wir ca. 3-tägige Ausbildungen mit Zertifikat anbieten.

Die Lehrgänge berücksichtigen die besonderen Belange von Kirche und Sozialwirtschaft, sind aber auch für die Tätigkeit in Unternehmen aller Art geeignet.

Die Ausbildungsangebote dienen als Fachkundenachweis für die IT-Sicherheitsverordnung (EKD) und für alle Datenschutzgesetze.

Interesse? Fragen Sie uns schon jetzt nach Terminen und Standorten, gern reservieren wir für Sie vorab einen Platz: info@althammer-kill.de

Termine

Wir freuen uns auf persönliche Begegnungen –
zum Beispiel im Rahmen der folgenden Veranstaltungen:

16.02.2016, Online, stifter-helfen.de
Webinar „Grundlagen Datenschutz“ für Non-Profit-Organisationen

18.02.2016, Online, stifter-helfen.de
Webinar „Cloud-Computing“ für Non-Profit-Organisationen

23.02.2016, Hamburg
Treffen FINSOZ-Arbeitsgruppe IT-Compliance

24.02.2016, Online, stifter-helfen.de
Webinar „E-Mail Verschlüsselung“ für Non-Profit-Organisationen

24.02.2016, Stuttgart
Seminar Datenschutz-Praxis für IT-Abteilungen und Software-Anbieter

08.-10.03.2016, Hannover
Altenpflegemesse 2016
Wir sind wieder mit einem Stand vertreten.

Alles weitere auf unserer Homepage: www.althammer-kill.de/termine.html

Rückblick zu vergangenen Terminen

- 28.01.2016, Online, hornetsecurity.com
  Safe Harbor Urteil und seine Auswirkungen
- 26.01.2016, Köln
  Fachtagung Internet-Zugänge in der Behindertenhilfe

Termin verpasst? Anruf oder E-Mail genügt und wir lassen Ihnen gern weitere Informationen zukommen.

News

Aus unserem aktuellen Newsletter:

Auswirkungen der EU-Datenschutzgrundverordnung
Unternehmen sollten jetzt schon jetzt beginnen, diese Änderungen und Neuerungen zu berücksichtigen
https://www.althammer-kill.de/news-detail/auswirkungen-der-eu-datenschutzgrundverordnung.html

Internet Explorer: Support für ältere Version eingestellt
Die Skandinavier feiern derzeit Knut und werfen ihre Weihnachtsbäume aus den Fenstern, Unternehmen sollten ebenso mit älteren Versionen des Internet Explorer verfahren.
https://www.althammer-kill.de/news-detail/internet-explorer-support-eingestellt.html

Kontaktformular ohne Verschlüsselung – Bußgeld droht!
https://www.althammer-kill.de/news-detail/kontaktformular-ohne-verschluesselung-bussgeld-droht.html

Leitfaden: Datenschutzeinstellungen bei Windows 10
https://www.althammer-kill.de/news-detail/leitfaden-datenschutzeinstellungen-bei-windows-10.html

Anmeldemöglichkeiten zu unserem Newsletter finden Sie unter:
www.althammer-kill.de

Althammer & Kill: Wir schützen Ihre Daten.

Althammer & Kill ist ein auf Datenschutz, Informationssicherheit und IT-Compliance spezialisiertes Unternehmen. Unsere Mitarbeiter sind IT-Berater, zertifizierte Datenschutzbeauftragte und ausgebildete IT-Compliance-Beauftragte.

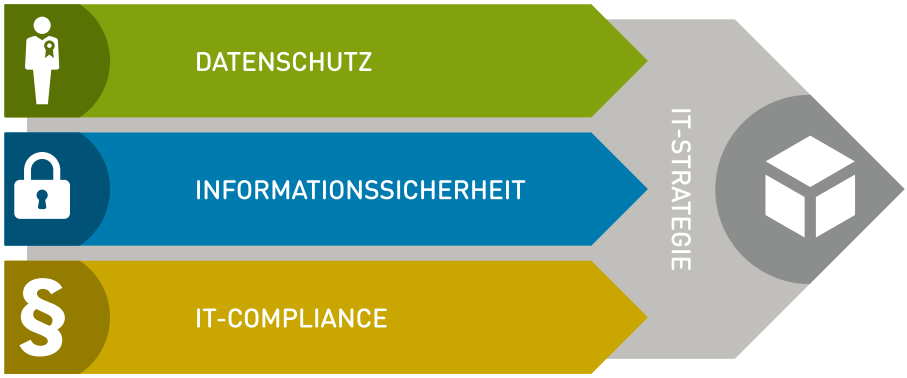

Datenschutz

Durch unsere langjährige Erfahrung in unterschiedlichsten Branchen können wir praxisgerechte Lösungen für Ihr Unternehmen entwickeln. Sei es im Rahmen eines konkreten Projektes oder als langfristige Begleitung Ihres Unternehmens z. B. in der Funktion als externer Datenschutzbeauftragter.

Informationssicherheit

Sind Ihre Systeme sicher? In unserer vernetzten Welt fällt es immer schwerer, den Durchblick zu behalten. Angriffe von außen oder ungewollter Informationsverlust: die Risiken sind vielfältig. Wir begleiten Sie zu Security-Fragen, prüfen die Sicherheit Ihrer Systeme und stellen den IT-Sicherheitsbeauftragten.

IT-Compliance

Gesetze, Verordnungen, Normen – da fällt es nicht immer leicht, Compliance-Verstöße zu verhindern. Wir begleiten branchenorientiert und liefern passende Konzepte für einen rechtssicheren Betrieb Ihres Unternehmens, z. B. im Rahmen des Risiko- und Notfallmanagements.

IT-Strategie

Welche Ziele möchten Sie mithilfe der Informationstechnologie in Ihrem Unternehmen erreichen? Wo liegen Möglichkeiten, Nutzen und Wertschöpfung? Wir orientieren unsere Arbeit an Ihren Zielen und begleiten bei der Auswahl und Gestaltung passender Strategien.

Wir sind Mitglied der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e. V. (BvD) und des Fachverbands Informationstechnologien in Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung e. V. (FINSOZ). &

Niels Kill
Geschäftsführer
Tel. +49 211 936748-20
nk@althammer-kill.de

Thomas Althammer
Geschäftsführer
Tel. +49 5139 973949-2
ta@althammer-kill.de

Frank Keusemann
Fachkraft für Arbeitssicherheit
Tel. +49 211 936748-60
fk@althammer-kill.de

Mariusz Bucki
Berater für IT-Sicherheit und Datenschutz
Tel. +49 211 936748-30
mb@althammer-kill.de

Lars Begerow
Berater für IT-Strategie
Tel. +49 211 936748-40
lb@althammer-kill.de

Althammer & Kill GmbH & Co. KG

Hauptsitz Düsseldorf:
Neuer Zollhof 3 · 40221 Düsseldorf
Tel. +49 211 936748-0 · Fax -48

Standort Hannover:
Buchenhain 15 · 30938 Burgwedel
Tel. +49 5139 973949-0 · Fax -9

info@althammer-kill.de
www.althammer-kill.de

Mitglied im:

FINSOZ e.V. GDD Mitglied BvD e.V. Mitglied